

Stenographisches Protokoll.

36. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 26. November 1948.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 640);
- b) Zuschrift des Präsidenten des Salzburger Landtages, betr. die Entsendung von Josef Prechtl an Stelle von Ing. Albert Hochleitner in den Bundesrat (S. 640);
- c) Angelobung des Bundesrates Josef Prechtl (S. 640).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Volksernährung Sagmeister (S. 640);
- b) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 640).

3. Entschließungsantrag

der Bundesräte Dr. Schöpf, Dr. Hiermann, Slavik und Genossen, betreffend die Festsetzung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren.
Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 656);
Annahme (S. 657).

4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Oktober 1948, betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung.
Berichterstatter: Leskovar (S. 641);
kein Einspruch (S. 641).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Oktober 1948, betreffend das Börsensale-Gesetz.
Berichterstatter: Durry (S. 641);
kein Einspruch (S. 641).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Oktober 1948, betreffend die 3. Börsenfondsnovelle.
Berichterstatter: Durry (S. 641);
kein Einspruch (S. 642).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948 über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge.
Berichterstatter: Lehner (S. 642);
kein Einspruch (S. 642).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz.
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 642);
kein Einspruch (S. 643).

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit weitere Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege getroffen werden.
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 643);
kein Einspruch (S. 643).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden.
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 643);
Einspruch (S. 645).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend das Amtshaftungsgesetz.
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 645);
Einspruch (S. 647).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend die Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948.
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 647);
kein Einspruch (S. 648).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend das Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg (Bundesverfassungsgesetz).
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 648);
kein Einspruch (S. 649).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend das 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz.
Berichterstatter: Rubant (S. 649);
kein Einspruch (S. 649);
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 649);
kein Einspruch (S. 650).
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz erlassen werden.
Berichterstatter: Slavik (S. 650);
kein Einspruch (S. 650).
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948.
Berichterstatter: Slavik (S. 650);
kein Einspruch (S. 651).

- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend das Notarversicherungs-Anpassungsgesetz.
Berichterstatter: Enzfelder (S. 651);
kein Einspruch (S. 651).
- p) Beschluß des Nationalrates vom 24. November 1948 über den Beitritt Österreichs zur neuen Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946.
Berichterstatter: Holzfeind (S. 651);
kein Einspruch (S. 653).
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend das Außenhandelsverkehrsgesetz 1948.
Berichterstatter: Lehner (S. 653);
Redner: Beck (S. 654) und Leissing (S. 655);
kein Einspruch (S. 656).

- r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend die Anbaugesetz-Novelle.
Berichterstatter: Eichinger (S. 656);
kein Einspruch (S. 656).
- s) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.
Berichterstatter: Freund (S. 657);
kein Einspruch (S. 657).

Eingebracht wurde:**Antrag der Bundesräte**

Dr. Schöpf, Dr. Hiermann, Slavik und Genossen, betreffend die Festsetzung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren (2/A-BR/48).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender **Rehr**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 36. Sitzung des Bundesrates. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 15. Oktober 1948 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Dr. Hiermann, Kramer, Langthaler, Scheibengraf und Steidl.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages vom 17. November 1948, das ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer **Dr. Duschek** (*liest*): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Salzburger Landtag hat in seiner heutigen Sitzung die Demission des Herrn Ing. Albert Hochleitner als Mitglied des Bundesrates zur Kenntnis genommen. Auf Grund dieses Rücktrittes wird der am 12. Dezember 1945 gewählte Ersatzmann Josef Prechtl, Salzburg, Schallmooser Hauptstr. 29, zum Bundesrat namhaft gemacht. In der gleichen Sitzung vom heutigen Tage wurde Herr Bürgermeister Friedrich Gugg, Straßwalchen, als Ersatzmann für Josef Prechtl gewählt.

Ich bitte Sie, von dieser Neuwahl, beziehungsweise dem Rücktritt Kenntnis zu nehmen, und teile bei diesem Anlaß mit, daß ich Ing. Hochleitner gebeten habe, seinen Rücktritt auch Ihnen bekanntzugeben.“

Der zum ersten Male im Hause erschienene Herr Bundesrat Prechtl wird die Angelobung leisten.

Schriftführer Dr. Duschek verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Prechtl leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, die

ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer **Dr. Duschek** (*liest*): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 29. Oktober 1948, Zl. 15.730-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Volksernährung Otto Sagmeister Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.“

Das zweite Schreiben lautet (*liest*): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 18. November 1948, Zl. 16.793-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Vorsitzender: Ferner sind vom Bundeskanzleramt jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates eingelangt, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits in Beratung gezogen.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen.

Der Antrag wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Oktober 1948 über ein Bundesgesetz, betreffend **Lebensversicherungen mit Auslosung**.

Berichterstatter **Leskovar**: Hohes Haus! Durch den dem Bundesrat vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, soll das schon einmal in Österreich geltend gewesene Recht wiederhergestellt werden, das im Jahre 1940 durch eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers außer Kraft gesetzt wurde. An dem Wiederinkrafttreten des diesbezüglichen Gesetzes sind außer den Versicherungsanstalten ohne Zweifel auch breite Kreise der Bevölkerung interessiert.

Der Entwurf, der dem Hohen Haus vorliegt, besteht nur aus drei Paragraphen. Der § 1 besagt, daß Lebensversicherungsverträge, nach denen die im Ab- und Erlebensfalle zu leistende Versicherungssumme für den Fall der Auslosung vorzeitig zu zahlen ist, nicht als Ausspielung im Sinne des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 zu gelten haben; der § 2 spricht aus, daß die früher erwähnte Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom Jahre 1940 aufgehoben wird; der § 3 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt, ihm seine Zustimmung erteilt, und ich möchte als Berichterstatter dem Hohen Bundesrat den Antrag unterbreiten, gegen die Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Oktober 1948, betreffend das **Börsesensale-Gesetz**.

Berichterstatter **Durry**: Hoher Bundesrat! Dieser uns vorliegende Gesetzesbeschluß über Börsesensale stellt eine Abänderung des alten diesbezüglichen Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, dar. Dieses Gesetz hat bis zum Jahre 1939 gegolten und wurde damals durch eine Reichsverordnung vom 11. August 1939 insofern abgeändert, als man an Stelle der bisherigen Sensale die sogenannten Kursmakler gesetzt hat, für welche seither auch die Bestimmungen des deutschen Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 in Betracht kamen. Um nun jetzt den Börsesensalen die früher geltenden gesetzlichen Rechte und Pflichten zu übertragen, konnte leider das seinerzeit gültig gewesene Gesetz vom 4. April 1875 nicht unverändert wieder in Kraft gesetzt werden,

weil das derzeit geltende Handelsgesetzbuch in den §§ 93 bis 104 andere Bestimmungen für die Handelsmäkler trifft. Um also einerseits die Bestimmungen des derzeit geltenden Handelsgesetzbuches nicht ganz über den Haufen zu werfen, andererseits aber die Stellung der Börsesensale in die wiederhergestellte österreichische Börsegesetzgebung einzubauen, wurde das Gesetz vom 4. April 1875, betreffend die Börsesensale, mit den §§ 1 bis 30 der Vorlage neu gefaßt.

Diese Paragraphen enthalten alle Vorschriften über die Sensale. Diese müssen in erster Linie selbstverständlich österreichische Staatsbürger sein, die Börsesensalenprüfung mit gutem Erfolg abgelegt haben und werden nach Maßgabe des Bedarfes von der Börseleitung ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Landeshauptmann, vor dem sie auch den Amtseid zu leisten haben. Sie haben ferner einen einwandfreien Lebenswandel nachzuweisen und dürfen — was die Hauptsache ist — auf keinen Fall selbständige Handelstreibende oder Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft usw. sein. Der Börsesensal ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Vorsicht durchzuführen, er muß über alle Geschehnisse ein Journal führen und untersteht unter anderem einer strengen Kontrolle des Börsekommissärs. Das Gesetz enthält noch Bestimmungen über die Ansprüche auf Mäklergebühren und in den §§ 20 bis 28 ausführliche Bestimmungen über die Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

Da die Wirtschaft in unserem Lande doch schon etwas im Aufstieg begriffen ist, wird auch die Börse wieder eine wichtige Funktion erfüllen. Da spielen nun die Sensale als die Vermittler von Geschäften gewiß eine große und verantwortliche Rolle, weshalb es notwendig erschien, dieses Gesetz wieder in Kraft treten zu lassen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und sich mit seinen Bestimmungen einverstanden erklärt. Ich bitte nun den Hohen Bundesrat, diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Oktober 1948 über die **3. Börsenfonds-novelle**.

Berichterstatter **Durry**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist eine Novelle zu dem Gesetz von 1925, durch das die Beitrags-

leistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds neu geregelt wurde, in der Fassung der 2. Börsenfonds-Novelle vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 314. Auf Grund der bisherigen Bestimmungen ist die Börsekammer ermächtigt, von jenen Aktiengesellschaften und Kreditvereinen, deren Aktien, Anteilscheine, Obligationen oder Pfandbriefe im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse notiert werden, einen jährlichen Beitrag zum Wiener Börsenfonds einzuheben. Dieser beträgt nach § 1, Abs. (1), des Gesetzes vom Gesamtkurswert der von der betreffenden Unternehmung ausgegebenen und im Wiener amtlichen Kursblatt notierten Papiere: a) bei Aktien 1/10 Promille, b) bei allen anderen Papieren 1/40 Promille für eine Unternehmung, jedoch insgesamt nicht mehr als 15.000 S und nicht weniger als 300 S pro Jahr.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes konnte diese Gebühr wohl nach Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr auf das Doppelte erhöht werden, jedoch durfte der sich ergebende Jahresbeitrag 20.000 S nicht übersteigen.

Diese Begrenzungen sind selbstverständlich heute durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre überholt und sollen der gegenwärtigen Lage angepaßt werden. Die in der 2. Börsenfonds-Novelle festgelegten Grenzen des jährlichen Beitrages für eine Unternehmung zum Wiener Börsenfonds mit nicht mehr als 15.000 S und nicht weniger als 300 S sollen auf höchstens 20.000 S und auf mindestens 400 S erhöht werden, der Betrag der einzelnen Unternehmungen soll jedoch 30.000 S nicht übersteigen. Die Beitragspflicht für das Jahr 1948 ist schon nach diesem Bundesgesetz zu regeln.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz einverstanden erklärt. Ich bitte den Hohen Bundesrat, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948 über die **Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge.**

Berichterstatter **Lehner**: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Herren! Bisher war es auf Grund einer Vereinbarung, die zwischen der amerikanischen Regierung und der österreichischen Bundesregierung getroffen war,

üblich, die Hilfslieferungen und Lebensmittelsendungen für Österreich durch Schillinge zu decken. Da die österreichische Regierung Schillinge nicht zur Verfügung hatte, war in der Vereinbarung festgelegt, die Beträge in Schatzscheinen, die nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen, bei der Nationalbank auf Sonderkonten zu erlegen. Diese Vereinbarung wurde jetzt von der amerikanischen Regierung aufgehoben, da anderen Ländern eine solche Begünstigung nicht zugestanden worden und dies nun also auch Österreich gegenüber nicht mehr möglich ist. Da Österreich Schillingbeträge aber nicht zur Verfügung stellen kann, mußte ein Ausweg gesucht werden. Er ist darin gefunden worden, daß sich die österreichische Bundesregierung bei der Nationalbank diese Schillingbeträge ausborgt, sie auf Sonderkonten erlegt und die Beträge nach Eingang des Erlöses aus den Lieferungen wieder abdeckt. Dies bringt keine wie immer geartete Belastung des Notenumlaufes mit sich und bedeutet auch keine zinsenmäßige Belastung. Der Ausweg, die Kosten der Lieferungen in dieser Form abzudecken, ist der Sinn dieses Gesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und sie dem Hohen Bundesrat zur Annahme empfohlen. Ich bitte um die Annahme dieses Gesetzesbeschlusses.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend eine **Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz.**

Berichterstatter **Dr. Duschek**: Hoher Bundesrat! Es handelt sich bei diesem Gesetz um, wie es heißt, eine „Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz“, aber diese Verbrechen sind wohl nur in formaler Hinsicht als solche zu werten. Was mit diesem Gesetz amnestiert werden soll, ist eher als Vergehen gegen das Gesetz zu bezeichnen. Es ist vielleicht am besten, wenn ich Ihnen den § 1, soweit er dies umreißt, wörtlich vorlese. Danach ist kein strafgerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn der Beschuldigte im Wähleranlegeblatt auf Fragen, die sich auf die Wahlausschließungsgründe beziehen, zwar unwahre Angaben gemacht, jedoch entweder auf Grund seiner im Wähleranlegeblatt gemachten Angaben vom Wahlrecht wegen seiner ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu deren Wehrverbänden ausgeschlossen war oder an der Wahl nicht teilgenommen hat, obgleich er auf Grund seiner unwahren Angaben in das abgeschlossene Wählerverzeichnis Aufnahme gefunden hatte.

Die Sache war so, daß in diesen Wähleranlageblättern eine Reihe von Fragen gestellt war, vor allem Fragen nach der Zugehörigkeit zur NSDAP, die ja ein Ausschließungsgrund für die Wahlberechtigung war. Wenn nun aber jemand unwahre Angaben gemacht hat, ohne damit seine Zugehörigkeit zur NSDAP zu leugnen — das ist der Sinn der lit. a —, oder aber, wenn er zwar diese Zugehörigkeit im Wähleranlageblatt gelehnet hat, dann aber von dem ihm auf Grund seiner unwahren Angaben fälschlich zugestandenem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat — lit. b —, soll dieses Verbrechen des Betruges durch falsche Angaben nicht mehr gesühnt werden.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes befassen sich mit jenen Fällen, in denen die Verurteilung schon erfolgt ist, bzw. die Strafe bereits vollstreckt wurde.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt. Ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen die Vorlage keinen Einwand zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit weitere **Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege** getroffen werden.

Berichterstatter **Dr. Duschek**: Hoher Bundesrat! Wir haben uns im Laufe der letzten Jahre mehrmals mit Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege beschäftigen müssen. Eines der letzten Gesetze, die sich damit befaßt haben, war das Gesetz, dessen Verlängerung jetzt beschlossen werden soll. Durch dieses Gesetz wurde die Bundesregierung ermächtigt, auch Richter des Ruhestandes ausnahmsweise weiter im richterlichen Dienst zu verwenden. Der besondere Notstand in bezug auf das Richterpersonal hält nun aber weiter an und macht es also notwendig, dieses Gesetz für ein weiteres Jahr zu verlängern. Es ist bemerkenswert, daß im Motivenbericht ausdrücklich erklärt wird, es handle sich um eine außerordentliche Maßnahme, die mit Ende des Jahres 1949 ihr Ende finden muß und auch finden kann, weil bis dahin ein entsprechender Nachwuchs an jüngeren Richtern zur Verfügung stehen wird und die gegenwärtige Überlastung namentlich der Gerichtshöfe mit politischen und wirtschaftlichen Strafsachen bis dahin sicherlich ihr Ende gefunden haben wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit der

Regierungsvorlage beschäftigt. In seinem Namen stelle ich den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über die **Schadenshaftung der Gebietskörperschaften** abgeändert werden.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hoher Bundesrat! In der 29. Sitzung vom 4. März 1948 hatte sich der Bundesrat schon einmal mit einem im wesentlichen gleichlautenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu befassen. Er hat sich damals in seiner Mehrheit entschlossen, bei diesem Gesetzesbeschluß von seinem verfassungsmäßigen Recht des Einspruchs Gebrauch zu machen, und hat diese Haltung damit begründet, daß Angaben darüber fehlen, welche Ausgaben den Haushalten der betroffenen Rechtsträger durch die unterschiedliche Behandlung des Haftungsumfanges der öffentlichen Körperschaften einerseits und der schuldtragenden Organe andererseits erwachsen. Er hat weiterhin den Begriff „sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ als undeutlich und zu Zweifeln Anlaß gebend bezeichnet und schließlich angeregt, die Worte „in Vollziehung der Gesetze“ im Artikel I, Abs. (1) und (3), durch die Worte „in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit“ oder durch eine andere geeignete Fassung zu ersetzen.

Der Nationalrat hat danach ungeachtet dieser Stellungnahme des Bundesrates im Wege eines Beharrungsbeschlusses den ursprünglichen Gesetzestext neuerlich genehmigt. In der Begründung des Ausschusses für Verwaltungsreform und in den Darlegungen des Berichterstatters im Hause selbst wurde gegenüber der Begründung des Einspruches zum ersten Punkt ausgeführt, daß der verschiedentliche Umfang der Haftung der Rechtsträger einerseits und der Organe andererseits wohl begründet und in einer reichen Literatur über die Amtshaftung festgelegt sei. Dazu darf ich mir die Feststellung erlauben, daß der Bundesrat seinerzeit weder durch die Ausführungen seines Berichterstatters, noch im Wortlaut der Begründung seines Einspruches gegen die unterschiedliche Behandlung dieses Haftungsumfanges polemisiert oder diesbezüglich Vorstellungen erhoben hat. Die zitierten Ausführungen des Nationalratsausschusses für Verwaltungsreform scheinen mir daher nicht geeignet, die Haltung des Bundesrates in dieser Frage irgendwie zu erschüttern oder gar zu widerlegen.

Wenn der gegenständliche Ausschlußbericht in der Folge erwähnt, daß schließlich dem Rechtsträger und dem Organ die Möglichkeit der Haftpflichtversicherung verbleibe und diesbezüglich schon eine Reihe versicherungstechnischer Berechnungen vorliege, die eine budgetäre Gefährdung beinahe ausschließen, so muß doch darauf verwiesen werden, daß die Prämien einer solchen Haftpflichtversicherung, die sich auf alle öffentlichen Beamten erstrecken müßte, sicher ganz bedeutende budgetäre Mittel in Anspruch nehmen würden, für die im derzeitigen Staatshaushalt keineswegs Vorsorge getroffen ist.

Gegenüber dem zweiten Punkt der Begründung des seinerzeitigen Einspruches des Bundesrates wegen der Definition des Begriffes „sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ wurde im Ausschlußbericht des Nationalrates darauf verwiesen, daß der Bericht zum Amtshaftungsgesetz — 515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates — die authentische Interpretation enthält, daß unter „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ Personengemeinschaften zu verstehen seien, „die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich als Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt sind“. Der Bericht fährt dann fort (*liest*): „Wenn die Rechtsprechung in Hinkunft das Amtshaftungsgesetz auch auf Körperschaften anwenden sollte, die nicht ausdrücklich als solche des öffentlichen Rechts erklärt sind, aber von der Verwaltungswissenschaft als solche anerkannt werden, dann wird der Wortlaut des Gesetzes dem nicht entgegenstehen. Im Gegenteil, eine solche Auslegung wird der Absicht des Gesetzgebers durchaus entsprechen.“

Hier, meine Herren, fällt der Widerspruch in der Argumentation des Nationalratsausschusses sichtlich ins Auge. Wenn er zuerst den fraglichen Begriff authentisch dahin interpretiert, daß jene Personengemeinschaften darunter fallen, die ausdrücklich als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ erklärt sind, hält er es in der Folge nicht nur für möglich, sondern sogar für zweckmäßig, daß die Praxis über diese einschränkende authentische Interpretation hinausgeht und auch andere Körperschaften, sofern sie von der Verwaltungswissenschaft als dem öffentlichen Recht unterliegend anerkannt werden, in diese Begriffsbestimmung einbezogen werden. Gerade diese Darlegungen des Nationalratsausschusses zeigen klar und deutlich, wie ungenau die vom Bundesrat bemängelte Diktion ist und wie gut man daran tut, in der Sprache des Gesetzgebers klare Formulierungen und eine zweifelsfreie Fixierung der Begriffe zu fordern.

Der Empfehlung des Bundesrates wegen der Änderung der Worte „in Vollziehung der Gesetze“ hält der Ausschuß des Nationalrates entgegen, daß man diese Fassung durchaus vertreten könne, da die amtliche Tätigkeit der Organe der Vollziehung auch dann gegeben sei, wenn sie „contra und praeter legem“, also gegen und neben den Gesetzen geübt wird, denn sonst wäre jeder rechtswidrige Verwaltungsakt an sich hinfällig und absolut nichtig. Auch dieser Meinung vermag der Bundesrat nicht beizutreten. Es kann seiner Ansicht nach kein Organ „in Vollziehung der Gesetze“ handeln, wenn es das Gesetz verletzt oder sich außerhalb des Rahmens des Gesetzes bewegt. Wohl aber wäre dies möglich „in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit“, da es bekanntlich auch einen Mißbrauch der Amtsgewalt gibt, ohne daß dadurch diese Amtsgewalt selbst negiert oder als nicht vorhanden bezeichnet werden müßte.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates muß daher seine ursprünglichen Bedenken gegen den Wortlaut des Gesetzes, soweit er schon bei unserer seinerzeitigen Beschlußfassung vorlag, wiederholen.

Zu diesen schon einmal ausgesprochenen Bedenken gegen den Wortlaut des damaligen Gesetzesbeschlusses kommt aber nunmehr ein neues Argument dazu. Der Exekutivausschuß des Alliierten Rates hat nämlich der Bundesregierung das gegenständliche Verfassungsgesetz, das seinerzeit auf Grund eines Beharrungsbeschlusses hätte verlaublich werden sollen, mit der Empfehlung zurückgestellt, seinem Artikel I einen weiteren Absatz hinzuzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll (*liest*): „Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft. Dieses Gesetz erstreckt sich nur auf Rechtsverletzungen, die nach diesem Tage begangen worden sind.“ So der Alliierte Rat. In Stattgebung dieser Empfehlung hat nun der Nationalrat dem Artikel II des vorliegenden Verfassungsgesetzes einen Abs. (1) eingefügt, der lautet (*liest*): „Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit. Auf Rechtsverletzungen, die vor diesem Tage begangen wurden, findet es keine Anwendung.“ Der Nationalrat hat also, wenn auch mit ganz unbedeutenden Veränderungen der Worte, im wesentlichen der Empfehlung des Alliierten Rates voll Rechnung getragen und diese Bestimmung in den neuen, heute vorliegenden Gesetzestext aufgenommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich nun auch mit dieser Änderung des Gesetzes eingehend befaßt und beschlossen, den Hohen Bundesrat auf folgendes aufmerksam zu

machen: Es besteht leider keinerlei Gewähr dafür, daß bis zum 1. Jänner 1949, also in einem Zeitraum von knapp einem Monat, die nach dem Kontrollabkommen erforderliche Genehmigung des Alliierten Rates bereits vorliegen wird, zumal in diese Zeit die Weihnachtsferien fallen. Es könnte also leicht der Fall eintreten, daß dieses Gesetz erst im Laufe des Jänner 1949 oder gar noch später im Bundesgesetzblatt verlautbart werden würde. Wenn die Bestimmung, daß es mit dem Kalendertermin 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit treten soll, aufrecht bleibt, wäre dieses Gesetz mit rückwirkender Kraft ausgestattet. Es geht aber keineswegs an, bei einem Verfassungsgesetz wie dem vorliegenden, das bisher überhaupt nicht bestehende Haftungsverpflichtungen enthält, eine Rückwirkung anzuordnen, wenn das betroffene Organ im Zeitpunkt seiner zugrunde liegenden Handlung nicht einmal weiß, daß ihm eine solche Haftung auferlegt ist. Das würde für die betroffenen Kreise des öffentlichen Dienstes eine Härte bedeuten, die dem Bundesrat keineswegs vertretbar erscheint.

Aus den erwähnten Gründen, Hohes Haus, hat mich daher der Verfassungs- und Rechtsausschuß beauftragt zu beantragen, gegen das vorliegende Bundesgesetz mit der nachfolgenden Begründung Einspruch zu erheben (*liest*):

„Die anlässlich des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, in der 29. Sitzung des Bundesrates vorgebrachten Gründe treffen, da der Nationalrat in seiner 82. Sitzung am 2. Juni 1948 einen Beharrungsbeschluß gefaßt hat und am sachlichen Inhalt des Gesetzes auch in seinem vorliegenden Beschluß nichts geändert hat, auch heute noch im vollen Umfange zu. Dazu kommt, daß auf Grund einer Empfehlung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates als Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes der 1. Jänner 1949 bestimmt wurde, obwohl keinerlei Gewähr dafür besteht, daß zu diesem Zeitpunkt die nach dem Kontrollabkommen erforderliche Genehmigung des Alliierten Rates bereits vorliegen wird. Es könnte also der Fall eintreten, daß dieses Verfassungsgesetz mit rückwirkender Kraft ausgestattet wäre, was dem Bundesrat keinesfalls vertretbar erscheint.“

Der Bundesrat beschließt gemäß dem Antrag des Berichterstatters mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vorgelegten Begründung Einspruch zu erheben.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend das **Amtshaftungsgesetz**.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Meine Herren vom Hohen Bundesrat! Ich darf mich bei den Ausführungen über den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, obwohl er die im vorigen Punkte der Tagesordnung behandelte Materie sowohl an Umfang als auch an praktischer Bedeutung weit übertrifft, schon deswegen kürzer fassen, weil vieles des vorhin Gesagten auch auf das gegenständliche Gesetz zutrifft.

So vor allem die Tatsache, daß sich auch hier der Bundesrat bereits in seiner 29. Sitzung vom 4. März 1948 mit der gegenständlichen Materie befaßt und aus mehreren Gründen gegen den damaligen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben hat. Auch den Gründen dieses Einspruches hat der Nationalratsausschuß für Verwaltungsreform und in der Folge der Nationalrat selbst mit einer Gegenargumentation begegnet, die in den bezüglichen Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und dem stenographischen Protokoll der 82. Sitzung des Nationalrates selbst ausführlich enthalten ist, so daß ich Sie, verehrte Herren, mit Einzelheiten nicht neuerlich zu befassen und aufzuhalten brauche.

Der zuständige Ausschuß des Bundesrates mußte sich aber, nachdem der Alliierte Rat auch dieses Gesetz nicht genehmigt hatte, der Verfassung entsprechend neuerlich mit dieser Frage befassen und ist nun in seiner Mehrheit zu dem Ergebnis gelangt, daß auch hier die seinerzeit gegen das vorliegende Gesetz und seine legistische Fassung vorgebrachten Gründe unverändert zu Recht bestehen. Im einzelnen darf ich auf meine Ausführungen in der schon erwähnten 29. Sitzung des Bundesrates verweisen.

Auch bei diesem Gesetz wurde aber über Auftrag des Exekutivkomitees des Alliierten Rates im Hinblick auf dessen Inkrafttreten vom Nationalrat durch Streichung des seinerzeitigen § 15 eine textliche Änderung getroffen, zu der der Bundesrat nunmehr Stellung nehmen muß. Dieser § 15, der also nunmehr eliminiert erscheint, hatte gelautet (*liest*): „Dieses Bundesgesetz“ — also das Amtshaftungsgesetz, das Ausführungsgesetz — „tritt sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit.“

Auf Rechtsverletzungen, die vor diesem Tage begangen wurden, findet es nur

insoweit Anwendung, als § 17^a — das ist der alte § 17 — „anordnet“.

Durch die Streichung dieser ursprünglichen Gesetzesstelle, die auf Veranlassung des Alliierten Rates erfolgt ist, ergibt sich kurz folgende Situation: Das im vorherigen Tagesordnungspunkt behandelte Bundesverfassungsgesetz wird im Hinblick auf den gegen dasselbe soeben erhobenen Einspruch wohl kaum vor dem 1. Jänner 1949 in Kraft treten können, da ja hiezu überdies die Zustimmung des Alliierten Rates erforderlich ist. Das vorliegende Ausführungsgesetz würde aber, wenn der Bundesrat heute keinerlei Einspruch erhebt und die 31tägige Frist für einen etwaigen Einspruch der Alliierten verstrichen ist, ohne daß ein solcher erhoben wurde, mit größter Wahrscheinlichkeit schon in den ersten Tagen des Jahres 1949 im Bundesgesetzblatt publiziert werden müssen und sogleich in Kraft treten. Diesem Gesetz würde aber dann die verfassungsrechtliche Grundlage fehlen, falls das wiederholt besprochene Bundesverfassungsgesetz in diesem Zeitpunkt noch nicht in Wirksamkeit stünde.

Dazu kommt, daß der Ausschuß für Verwaltungsreform des Nationalrates in seinem Motivenbericht schon seinerzeit zum beschlossenen Amtshaftungsgesetz — 515 der Beilagen — zum Ausdruck gebracht hat, daß das vorliegende Gesetz keinesfalls früher in Kraft treten kann als die Novelle zum Bundesverfassungsgesetz, womit Artikel 23 unserer Bundesverfassung abgeändert wird. Es solle aber auch zwischen dem Inkrafttreten des Verfassungs- und des Ausführungsgesetzes eine halbjährige Frist liegen, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, die zu seiner Durchführung notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Selbst wenn die beiden Gesetze gleichzeitig in Kraft treten würden, wäre der Verwaltung diese Gelegenheit genommen. Es liegt also im Sinne der vom Nationalrat selbst aufgezeigten Erfordernisse, daß für das Inkrafttreten des Amtshaftungsgesetzes ein Zeitpunkt gewählt wird, der keinesfalls vor, zweckmäßigerweise vielmehr mehrere Monate nach Wirksamkeitsbeginn des Bundesverfassungsgesetzes gelegen ist. Die vorliegende Fassung, die überhaupt keine Terminisierung des Inkrafttretens vornimmt, entspricht diesen Erfordernissen keineswegs.

Schließlich möchte ich noch auf einen Widerspruch zwischen Artikel II des bezüglichen Bundesverfassungsgesetzes einerseits und § 16 des vorliegenden Ausführungsgesetzes aufmerksam machen. Die erstgenannte Stelle besagt, daß das Amtshaftungsgesetz auf Rechtsverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1949 begangen wurden, keine Anwendung findet,

während der nunmehrige § 16 des Amtshaftungsgesetzes unverändert die Bestimmungen des früheren § 17 des ursprünglichen Gesetzes übernommen hat und im Abs. (2) besagt, daß auf Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Syndikatshaftungsgesetzes der Richter, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Amtshaftungsgesetzes begangen wurden, wegen deren aber ein Verfahren noch nicht anhängig ist, die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes Anwendung finden. Wenn nun das bezogene Bundesverfassungsgesetz über den 1. Jänner 1949 nicht zurückwirkt, können sich auch die Bestimmungen des auf seiner Grundlage erlassenen Amtshaftungsgesetzes auf keinen Fall auf Rechtsverletzungen beziehen, die vor dem 1. Jänner 1949 begangen wurden. Diese müßten daher nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden, also nicht nur dann, wenn ein Verfahren bereits anhängig ist, sondern auch ohne ein solches, sofern die Rechtsverletzung vor dem 1. Jänner 1949 begangen worden ist. Auch in diesem Punkte erscheint daher das vorliegende Gesetz mit dem mehrfach erwähnten Verfassungsgesetz im Widerspruch.

Neben diesen den Gesetzestext selbst betreffenden Mängeln und legistischen Unmöglichkeiten sieht sich der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates aber auch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß ihm bei aller Notwendigkeit der angestrebten Verwaltungsreform und der in diesem Gesetz verfolgten Zwecke der vorgeschlagene Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht geeignet erscheint. Ein Amtshaftungsgesetz sollte nach Meinung des Ausschusses gleichsam als Krönung des schwierigen Werkes der Verwaltungsreform das Ende ihrer Durchführung bedeuten. Es scheint aber verfehlt, die Verwaltungsreform gerade mit dem Amtshaftungsgesetz zu beginnen, ehe es noch möglich war, die Vielfalt unserer in diversen Vorschriften zerstreuten Verwaltungsgesetze und Verordnungen in einer klaren und übersichtlichen Sammlung der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Wenn der Ausschuß dem Hohen Bundesrat empfiehlt, auch gegen dieses Gesetz im Sinne der Bundesverfassung Einspruch zu erheben, so geschieht dies, wie ich hier heute nochmals betonen möchte, nicht aus der Erwägung heraus, daß ein derartiges Gesetz nicht notwendig oder nicht zweckmäßig sei, sondern lediglich aus den beiden aufgezeigten Gründen des mangelhaften, unklaren und widerspruchsvollen Gesetzestextes einerseits und des verfehlten Zeitpunktes für die Wirksamkeit eines Syndikatshaftungsgesetzes für die Verwaltung andererseits.

Ich beantrage daher, den Einspruch mit folgender Begründung zu erheben (*liest*):

„Die anlässlich des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in der 29. Sitzung des Bundesrates vorgebrachten Gründe treffen, da der Nationalrat in seiner 82. Sitzung am 2. Juni 1948 einen Beharrungsbeschluß gefaßt hat und am sachlichen Inhalt des Gesetzes auch in seinem vorliegenden Beschluß nichts geändert hat, auch heute noch im vollen Umfange zu. Dazu kommt, daß auf Grund einer Empfehlung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates der § 15 des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses eliminiert wurde, so daß im Falle einer Verzögerung der Genehmigung des Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, durch den Alliierten Rat der unhaltbare Zustand eintreten würde, daß das Amtshaftungsgesetz zu einem Zeitpunkt in Wirksamkeit tritt, in dem das zugrunde liegende Verfassungsgesetz noch nicht in Kraft steht. Da dies unbedingt vermieden werden muß, ist eine Abänderung des Wortlautes des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses unerlässlich.

Weiterhin vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß zwischen dem Inkrafttreten des letztgenannten Bundesverfassungsgesetzes und dem des vorliegenden Amtshaftungsgesetzes ein längerer Zeitraum eingeschaltet werden muß, wie dies der Ausschuß für Verwaltungsreform in seinem Berichte über den Entwurf eines Amtshaftungsgesetzes — 515 der Beilagen — selbst angeregt hat, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, die zur Durchführung notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Ferner muß auf folgenden Widerspruch zwischen Artikel II des bezüglichen Bundesverfassungsgesetzes einerseits und dem § 16 des vorliegenden Ausführungsgesetzes aufmerksam gemacht werden. Die erstgenannte Stelle des Verfassungsgesetzes besagt, daß es auf Rechtsverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1949 begangen wurden, keine Anwendung findet, während der nunmehrige § 16 des Amtshaftungsgesetzes unverändert die Bestimmungen des § 17 des ursprünglichen Gesetzes übernommen hat und im

Absatz (2) besagt, daß auf Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Syndikatshaftungsgesetzes der Richter, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Amtshaftungsgesetzes begangen wurden, wegen deren aber ein Verfahren noch nicht anhängig ist, die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes Anwendung finden. Wenn nun das bezogene Bundesverfassungsgesetz über den 1. Jänner 1949 nicht zurückwirkt, können auch die Bestimmungen des auf seiner Grundlage erlassenen Amtshaftungsgesetzes sich in keinem Falle auf Rechtsverletzungen beziehen, die vor dem 1. Jänner 1949 begangen wurden. Diese müßten daher nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden, also nicht nur dann, wenn ein Verfahren bereits anhängig ist, sondern auch ohne ein solches, sofern die Rechtsverletzung vor dem 1. Jänner 1949 begangen worden ist. Auch in diesem Punkte erscheint daher das vorliegende Gesetz mit dem mehrfach erwähnten Verfassungsgesetz im Widerspruch.

Schließlich vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß ein zweckmäßiges Gesetz über die Syndikatshaftung auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung, so notwendig es für eine saubere und pflichtbewußte öffentliche Verwaltung auch sein mag, nicht am Beginn der Verwaltungsreform, sondern gleichsam als deren Abschluß in Wirksamkeit zu setzen wäre. Da dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, hält der Bundesrat das vorliegende Gesetz für verfrüht.“

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend die **Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948.**

Berichterstatter Ing. Dr. Lechner: Das Meritum der Vorlage ist ein ganz kleines Detail des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das sich mit einer Nebenbestimmung der Zustellvorschriften befaßt. In den §§ 23 und 24 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die Vorschriften über die Zustellung geregelt. Es ist dort festgelegt, daß zuzustellende Schriftstücke, die den Empfänger in der Wohnung, beziehungsweise im Geschäftslokal nicht erreichen, beim Postamt oder beim Gemeindeamt zu hinterlegen sind und daß an der Wohnungstür oder der Tür der Kanzlei eine Mitteilung anzubringen ist, die ersichtlich macht, daß das betreffende Stück bei der Post hinterlegt wurde. Das Entscheidende, um das es hier geht, ist die Änderung, daß

diese Verständigung nun nicht mehr an der Tür anzubringen ist, sondern in erster Linie in den Briefkasten geworfen werden kann. Nur dann, wenn kein Briefkasten vorhanden ist, kann sie an der Tür befestigt werden. Eigentlich ein ganz kleines Detail und eine Nebensache, so daß man sich fast wundern muß, daß Nationalrat und Bundesrat sich mit dieser Sache befassen müssen. Das Vorgehen in einem solchen Fall ist aber im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, und wenn von dieser Regelung abgegangen werden soll, muß auch die entsprechende Bestimmung des Gesetzes abgeändert werden.

Die bisherigen einschlägigen Vorschriften bauten auf die gleichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung auf. Nachdem nun auf Grund einer Empfehlung der Postdirektion im Jahre 1946 die einschlägigen gerichtlichen Zustellungsvorschriften geändert worden sind, ist es zwangsläufig und unausbleiblich, daß man auch die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes den im Jahre 1946 abgeänderten Vorschriften der Zivilprozeßordnung anpaßt. Es soll auch, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, in die Kodifikation der allgemeinen Verfahrensvorschriften in Abgabesachen eine analoge Bestimmung eingebaut werden, damit alle Zustellungen, seien sie von dieser oder jener Behörde, einheitlich erfolgen. Damit wird die Unübersichtlichkeit, die infolge des Auseinanderklaffens der Bestimmungen für Abgaben- und andere Verwaltungssachen vielfach vorhanden war, behoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat auf Grund seiner gestrigen Beratung beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (**Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg**).

Berichterstatter Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Die in der Vorlage genannten Gemeinden Jungholz und Mittelberg haben infolge ihrer abseitigen Lage bereits vor dem Jahre 1938 ein Zollausschlußgebiet gebildet. Im Jahre 1938 ist es nun dazu gekommen, daß diese beiden Gemeinden, die eine in Vorarlberg, die andere in Tirol, aus dem Verband des Landes Österreich herausgerissen und an

Bayern angeschlossen wurden, mit der Folge, daß damit das gesamte Rechtsgut, das vordem in Österreich bestand und das für die einzelnen Bundesländer zum Teil auch nach 1938 weiter gegolten hat, für diese zwei Gemeinden aufgehoben wurde. Das heißt also, daß auch jene Rechtsvorschriften, die hierzulande weiter in Geltung waren, dort nicht mehr bestanden haben und daß an Stelle dessen Reichsrecht eingeführt wurde, das bei uns nicht gegolten hat.

Die im Jahre 1945 und in den folgenden Jahren vorgenommene Überleitung der Rechtsvorschriften in Österreich hat auf diese gesonderten Rechtsverhältnisse der zwei Gemeinden Jungholz und Mittelberg keine Rücksicht genommen. Das hatte zur Folge, daß in diesen beiden Gemeinden heute noch Reichsrecht gilt, das bei uns überhaupt nie eingeführt worden ist, und österreichisches Recht formell nicht angewendet werden kann, weil es eben im Jahre 1938 aufgehoben und nicht kraft einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift wieder eingeführt wurde. Selbstverständlich ist auch dort seit dem Jahre 1945 österreichisches Recht angewendet und via facti nach österreichischen Bestimmungen Recht gesprochen worden. Es war daher höchst an der Zeit, nun endlich auch für diese zwei Gemeinden eine Regelung zu treffen, die den faktischen und tatsächlichen Zustand mit dem als wünschenswert angesehenen Rechtszustand in Einklang bringt.

Daher spricht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates im § 1 aus, daß sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechtes, so wie sie bis 1938, beziehungsweise 1945 in Gesamtösterreich bestanden haben, dort wieder zur Einführung kommen und daß im gleichen Zuge sämtliche Vorschriften des Reichsrechtes, die dort zusätzlich eingeführt worden sind, aufgehoben werden.

Im § 2 ist der Bundesregierung und, soweit es sich um Landesrecht handelt, den Landesregierungen von Vorarlberg und Tirol die Ermächtigung gegeben, die notwendigen Vorschriften für den Übergang von dem einen Rechtszustand in den anderen zu erlassen.

Ich habe vorhin bereits erwähnt, daß in diesen Gemeinden Jungholz und Mittelberg schon seit 1945 ausschließlich österreichisches Recht, allerdings ohne formelle Rechtsgrundlage, angewendet wird. Es war daher notwendig, die Entscheidungen, die dort, obwohl das österreichische Recht formell nicht eingeführt worden ist, getroffen wurden, im nachhinein zu sanktionieren. Zu diesem Zweck wird im § 3 ausgesprochen, daß die auf Grund dieser Rechtsvorschriften gefällten Entscheidungen, auch wenn sie formell nicht zu Recht bestehen, wirksam bleiben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der gegenständlichen Vorlage befaßt und empfiehlt dem Hohen Haus, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend das **2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz**.

Berichterstatter **Rubant**: Hoher Bundesrat! Mit der Abänderung des im Jahre 1945 von der zweiten Republik aus der ehemaligen reichsdeutschen Verwaltung übernommenen Lohnpfändungsrechtes, haben sich bereits vor Jahresfrist der Nationalrat und der Hohe Bundesrat eingehend beschäftigt. Damals wurde das Lohnpfändungsanpassungsgesetz beschlossen, mit dem die seinerzeitigen Rechtsvorschriften den nunmehr erforderlichen österreichischen Bedürfnissen, aber auch den Ergebnissen des damals erzielten Übereinkommens über Löhne und Preise angepaßt wurden. Mit dem neuerlichen Lohn- und Preisübereinkommen ist nun wieder eine entsprechende Erhöhung der der Exekution entzogenen Gehalts- und Lohnanteile erforderlich geworden, und diesem Bedürfnis will der Nationalrat mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß Rechnung tragen.

Im § 1 des 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes werden die pfändungsfreien Grenzen entsprechend dem Ergebnis des Lohn- und Preisübereinkommens, soweit es sich auf die Arbeitseinkommen auswirkt, festgelegt und die pfändungsfreien Grenzen entsprechend erhöht. Die Bestimmungen über jene Teile des Einkommens, die darüber hinaus der Exekution entzogen bleiben, und die Bestimmungen über die Einschränkung der der Exekution entzogenen Teile, aus denen Unterhalt gewährt wird, sollen auch in dem neuen Gesetz, abgesehen von den Beträgen, unverändert bleiben. Die einzige textliche Änderung ist folgerichtig die, daß im § 12 statt der Worte „nach dem 30. November 1940“ der Lohnpfändungsverordnung nunmehr die Worte „nach Inkrafttreten des 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes“ zu setzen sind. Das ist also die einzige textliche Änderung in diesem Gesetz, ansonsten blieb es gegenüber den früheren Bestimmungen unverändert.

Im § 3 wird gesagt, daß dieses Bundesgesetz nach Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft tritt, und § 4 bestimmt, daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für Justiz betraut ist.

Das Gesetz in der vorliegenden Fassung trägt also mit den neuen erhöhten Freigrenzen den Auswirkungen des Lohn- und Preisübereinkommens Rechnung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt, und ich stelle auf Grund seiner Ermächtigung hier im Hohen Bundesrat den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946 über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen**.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Es ist nicht notwendig, daß ich über Begriff und Umfang des Ausdruckes „schutzwürdige Unternehmungen“ spreche, denn wir haben uns mit dieser Gesetzesmaterie schon dreimal beschäftigt, so in der 11. Sitzung des Bundesrates am 26. Juli 1946, in der 21. Sitzung des Bundesrates am 3. Juli 1947 und in der 33. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1948. Das Gesetz, das uns hier vorliegt, ist also eine weitere Novellierung, es ist bereits die vierte Phase dieses Gesetzesstoffes und sieht folgende Änderungen vor.

Es bringt erstens eine Verlängerung der Schutzbestimmungen bis Ende des Jahres 1949. Zweitens bringt es eine Einschränkung der Schutzbestimmungen auf Anträge, die vor dem 30. Juni 1948 eingebracht wurden. Das heißt also, es kommt keine Neuaufnahme in die Liste der sogenannten schutzwürdigen Unternehmungen mehr in Frage. Bis zum 30. Juni 1948 haben 325 Firmen Anträge auf Aufnahme in dieses Register gestellt. Davon wurden 179 Anträge positiv erledigt. Zu diesen 179 Anträgen können also keine weiteren Anträge von Firmen mehr dazukommen. Aber auch die bereits bewilligten 179 Firmen können sich ihres Daseins als schutzwürdige Unternehmungen nicht restlos erfreuen, denn das Gesetz trifft die Bestimmung, daß die Firmen, deren Anträge bereits positiv erledigt worden sind, binnen zwei Monaten Anträge auf Weiterbelassung stellen müssen.

Das Gesetz hat also folgenden Zweck: Es verlängert einesteiis diese Art eines Teilmoratoriums bis zum Ende des Jahres 1949, es schränkt aber gleichzeitig den Umfang des Moratoriums systematisch und organisch ein.

In Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **13. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit **ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz** erlassen werden.

Berichterstatter **Slavik**: Hohes Haus! Der uns vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz erlassen werden, ist dadurch notwendig geworden, daß am 19. November 1947 wohl die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes beschlossen wurde, daß sich aber der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1948 auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Wirksamkeit von Gesetzen durch einfache Gesetze nur insofern verlängert werden könne, als es sich dabei nicht auch um Verfassungsbestimmungen handelt. Infolgedessen ist wohl die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes an sich verlängert worden, aber für alle Verfassungsbestimmungen, die in diesem Wohnungsanforderungsgesetz enthalten sind, ist dies praktisch nicht der Fall. Das Verfassungsgesetz, das uns heute vorliegt, soll nun dem abhelfen und soll die Geltungsdauer der Verfassungsbestimmungen im Wohnungsanforderungsgesetz auf so lange hinaus erstrecken, als die Verlängerung für das übrige Wohnungsanforderungsgesetz beschlossen wird.

Die Verfassungsbestimmungen, die im Wohnungsanforderungsgesetz enthalten sind, betreffen die Anforderungsbestimmungen, vor allem den Zwangstausch. Es war auch eine Bestimmung darin enthalten, derzufolge die Möglichkeit, sich an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden, ausgeschaltet war.

Das uns vorliegende Verfassungsgesetz bestimmt nun im Artikel I, daß alle Verfassungsbestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes so lange in Kraft bleiben sollen, als das Wohnungsanforderungsgesetz selbst in Geltung bleibt. Der zweite Absatz bestimmt, daß die Einschränkungen hinsichtlich der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes und des Amnestiegesetzes durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollen.

Infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1948 sind praktisch alle Anforderungsbescheide, die in

der Zeitspanne seit dem 1. Jänner 1948 hinausgegeben wurden, soweit sie sich auf die Verfassungsbestimmungen stützen, ungültig geworden. Dieses Bundesverfassungsgesetz soll infolgedessen rückwirkend mit 1. Jänner 1948 in Kraft treten.

Zur Vorlage liegt eine Berichtigung vor, die die Herren ja alle, wie ich glaube, bekommen haben; es handelt sich nur um gesetzestechnische Änderungen. Im Artikel I sind in der 6. Zeile des Abs. (1) die Worte „Satz 2“ zu streichen; im Abs. (2) ist überall dort, wo „NS-Gesetz“ steht, statt dessen das Wort „Nationalsozialistengesetz“ einzusetzen; schließlich soll in der letzten Zeile dieses Absatzes statt „Absatzes 1“ die übliche Abkürzung „Abs. (1)“ verwendet werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Entwurf beschäftigt und beschlossen, heute durch mich im Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **14. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948 über die **Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948**.

Berichterstatter **Slavik**: Hohes Haus! Seit einigen Monaten wurden bereits Verhandlungen geführt, um verschiedene Änderungen oder Verbesserungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zu erreichen. Insbesondere von verschiedenen Verwaltungen her wird immer wieder darauf hingewiesen, daß das derzeit in Kraft stehende Wohnungsanforderungsgesetz nicht genüge, um die Obdachlosen und die Wohnungslosen irgendwie, wenn auch nur notdürftig, unterbringen zu können. Die Verhandlungen konnten leider nicht zeitgerecht abgeschlossen werden, es ist daher notwendig, die Geltungsdauer des derzeit bestehenden Wohnungsanforderungsgesetzes zumindest um einen kurzen Zeitraum zu verlängern.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates ist der Meinung, daß die Verhandlungen seines Unterausschusses bis zum 31. Jänner 1949 abgeschlossen werden können und daß damit eine neue Beschlußfassung über ein Wohnungsanforderungsgesetz bis 31. März 1949 möglich sein wird.

Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß im § 24, Abs. (1), die Worte „31. Dezember 1948“ durch „31. März 1949“ ersetzt werden, so daß die Wirksamkeit des Wohnungsanforderungsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung um drei Monate verlängert wird. Gleichzeitig wurde aber die Verfassungs-

bestimmung, die ich schon bei der letzten Novellierung erwähnt habe und die den Weg zum Verwaltungsgerichtshof bisher verlegt hat, aus dem Gesetz herausgenommen. Der Instanzenzug bis zum Landeshauptmann, beziehungsweise für Wien bis an das Bundesministerium für soziale Verwaltung bleibt wie bisher bestehen. Der Weg zum Verwaltungsgerichtshof soll aber künftighin gleichfalls offenstehen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Entwurf beschäftigt, und ich stelle entsprechend der Auffassung des Ausschusses den Antrag, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **15. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948 über das **Notarversicherung-Anpassungsgesetz**.

Berichterstatter **Enzfelder**: Hoher Bundesrat! Durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wurde das Notarversicherungsgesetz aus dem Jahre 1938 in Wirksamkeit gesetzt. Durch die Regierungsvorlage und die Fassung des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung wird dieses Gesetz den neuen Lohn- und Preisverhältnissen angepaßt.

Der Gesetzesbeschluß sieht nunmehr im § 1 vor, daß zu den geltenden Leistungssätzen der Notarversicherung ein Zuschlag in der Höhe von 60 Prozent gewährt wird. Es treten also im Abs. (1) der Regierungsvorlage an Stelle der Worte „des halben Betrages“ die Worte „60 v. H.“. Auch die Höchst- und Mindestgrenzen für die Bemessung der Leistungen werden erhöht, und es treten gemäß § 2 des Gesetzentwurfes an Stelle der Worte „das Einundeinhalbfache“ die Worte „das 1·6fache“. Dieses Bundesgesetz soll rückwirkend mit 1. Jänner 1948 in Kraft treten.

Als wichtig ist noch der Satz des § 1 zu vermerken, daß der Zuschlag zur Unfallrente nur dann gewährt wird, wenn sich der Unfall vor dem 1. Jänner 1948 ereignet hat.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz eingehend befaßt, und ich stelle somit den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **16. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend den **Beitritt Österreichs zur neuen Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946**.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Bericht der Bundesregierung handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern darum, daß der Beitritt Österreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation zur Kenntnis genommen wird. Nach Artikel 50, beziehungsweise 42 der Bundesverfassung sind politische Verträge, die von der Bundesregierung abgeschlossen werden, von der Zustimmung des Nationalrates und des Bundesrates abhängig.

Die Internationale Arbeitsorganisation, deren Mitglied Österreich nunmehr ist, gründet sich auf die Friedensverträge des Jahres 1919. Die Friedenskonferenz von 1919 setzte eine Kommission ein, der Regierungs- und Gewerkschaftsvertreter angehörten und die sich mit der internationalen Regelung der Sozialgesetzgebung befaßte. Das Ergebnis der Beratungen war der Teil XIII der Friedensverträge von Versailles und Saint Germain. Die Internationale Arbeitsorganisation war eine Einrichtung des Völkerbundes, dazu berufen, dahin zu wirken, daß in allen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation der Arbeiterschaft ein Mindestmaß sozialen Schutzes eingeräumt wird, zu dessen Einhaltung sich die Mitgliedstaaten verpflichten. Dieses Mindestmaß sozialen Schutzes soll unantastbares Gemeingut der Sozialgesetzgebung aller Staaten werden.

Österreich war vom Jahre 1919 bis zum Jahre 1938 Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation. Durch die Besetzung im Jahre 1938 hatte Österreich keine Handlungsfreiheit, seine Mitgliedschaft zur Internationalen Arbeitsorganisation mußte daher ruhen.

Indessen hatte sich aber auch die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation geändert. Der Völkerbund ging bekanntlich zugrunde, wir können aber mit Befriedigung feststellen, daß sein wertvollstes Kind, die Internationale Arbeitsorganisation, weiterlebte. Die Arbeitsorganisation hatte ursprünglich ihren Sitz in Genf, mußte im Jahre 1938 emigrieren und ist jetzt wieder aus Kanada nach Genf zurückgekehrt.

Mit Österreich hatte sich schon im Jahre 1944 die XXVI. Internationale Arbeitskonferenz in Philadelphia beschäftigt und eine Resolution gefaßt, die mit Genugtuung die Moskauer Erklärung zur Kenntnis nahm, nach der ein unabhängiges und freies Österreich geschaffen werden soll, und die Hoffnung aussprach, daß Österreich bald seinen Platz im

Schoße der Internationalen Arbeitsorganisation wieder einnehmen wird.

Mit der Gründung der Vereinten Nationen hat auch die Internationale Arbeitsorganisation eine neue Rechtsbasis bekommen. Es wurde vertraglich festgelegt, daß die Internationale Arbeitsorganisation als ein spezielles Organ der Vereinten Nationen angesehen wird. Nach der Befreiung Österreichs hat die österreichische Bundesregierung am 14. April 1947 und am 9. Juni 1947 beim Internationalen Arbeitsamt die Aufnahme Österreichs in die Internationale Arbeitsorganisation gemäß Artikel 1, Abs. (4), der revidierten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation beantragt. Diesem Antrag wurde in der XXX. Internationalen Arbeitskonferenz im Juli 1947 stattgegeben. Bei der XXXI. Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1948 war Österreich bereits als Mitgliedstaat vertreten.

Trotz der neuen Verfassung hat sich der Zweck der Internationalen Arbeitsorganisation nicht geändert. Ihr oberstes Organ ist die Internationale Arbeitskonferenz; sie stellt eine Art internationales Sozialparlament dar, in dem alle Mitgliedstaaten durch vier stimmberechtigte Teilnehmer vertreten sind. Jeder Teilnehmerstaat wird durch zwei Regierungsvertreter und je einen Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei der Internationalen Arbeitskonferenz vertreten. Das zweitwichtigste Organ ist der Verwaltungsrat, eine Art Hauptausschuß, der aus 32 Mitgliedern, und zwar 16 Regierungsvertretern und je 8 Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, besteht. Das dritte Organ ist das Internationale Arbeitsamt, also das Büro der Internationalen Arbeitsorganisation, das eine Art internationales Sozialministerium darstellt. Es hat, wie bereits erwähnt, seinen Sitz in Genf.

Bei der alljährlich stattfindenden Arbeitskonferenz werden über wichtige soziale Probleme entweder Übereinkommen oder Empfehlungen ausgearbeitet. Die letzte Internationale Arbeitskonferenz, die in der Zeit vom 17. Juni bis 12. Juli 1948 in San Franzisko tagte, hat sich unter anderem mit der Organisation der Arbeitsvermittlung, mit der Berufsberatung, mit der Festlegung internationaler Grundsätze für die Lohnpolitik, mit der Frage der Vereinigungsfreiheit, also der Koalitionsfreiheit, sowie mit dem Kollektivvertragswesen befaßt. Das Ergebnis dieser Beratungen sind entweder Übereinkommen (Conventions) oder Empfehlungen (Recommandations). Konventionen sind für den Staat, der sie ratifiziert, verbindlich. Im Artikel 19, Punkt 8, der Verfassung der Internationalen Arbeits-

organisation ist ausdrücklich festgehalten, daß die Sozialgesetzgebung eines Landes im Falle eines Übereinkommens nicht ungünstiger sein darf, als dies im Übereinkommen festgelegt wird. Soziale Gesetze aber, die für die Arbeiterschaft günstiger sind, als das Übereinkommen vorsieht, können selbstverständlich beschlossen werden. Österreich hat bisher 19 solcher Übereinkommen ratifiziert.

Infolge der Besetzung Österreichs und der damit verbundenen Einführung eines Teiles der deutschen Sozialgesetze, die zumeist heute noch in Geltung sind, muß Österreich prüfen, ob alle von Österreich seinerzeit ratifizierten Übereinkommen noch den Bedingungen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, muß eine Änderung der in Betracht kommenden sozialen Gesetze durchgeführt werden. Dazu hat sich auch Österreich dem Internationalen Arbeitsamt gegenüber verpflichtet.

Der Internationalen Arbeitsorganisation sind derzeit 53 Staaten angeschlossen. Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, daß einer der bedeutendsten Staaten, die Sowjetunion, nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist. Die anderen Länder des Ostblockes sind Mitglieder, doch hat Jugoslawien bereits am 16. Juni 1947 — also noch vor der Tito-Affäre — seinen Austritt aus der Internationalen Arbeitsorganisation angemeldet.

Die Internationale Arbeitsorganisation hat nicht nur für alle Arbeitnehmer der Welt eine besondere Bedeutung, sie hat auch die Aufgabe, eine soziale Schmutzkonzurrenz der Staaten untereinander zu verhindern. Die Möglichkeit eines einzelnen Staates, gegenüber anderen Staaten wirtschaftlich konkurrenzfähig zu bleiben, ist unter anderem von dem sozialen Standard bedingt, den der einzelne Staat seiner Arbeiterschaft bietet. Es ist nun eine besondere Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation, einen Mindeststandard an sozialpolitischen Maßnahmen für die ganze Welt herbeizuführen, der ein soziales Dumping unmöglich machen und so verhindern soll, daß die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit eines Staates durch eine soziale Tieferstellung seiner Arbeiterschaft erzielt wird. So wie die Sozialgesetzgebung eines einzelnen Landes dazu berufen ist, Ungerechtigkeiten, Elend, Entbehrungen, Not und Ausbeutung zu verhindern und dem Arbeitnehmer Schutz gegen Berufskrankheiten, Betriebsunfälle usw. zu gewähren, den Kindern, Jugendlichen und Frauen sozialen Schutz zuerkennen, ferner für Alter, Invalidität usw. Vorsorge zu treffen, so ist die Internationale Arbeitsorganisation dazu berufen, diesen sozialpolitischen Schutz für alle Staaten der

Welt wirksam zu machen. Die hohe sittliche Aufgabe, die sich die Internationale Arbeitsorganisation gestellt hat, geht aus dem ersten Absatz der Präambel ihrer Verfassung hervor. Er lautet (*liest*): „Der Weltfriede kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden.“

Der Beitritt Österreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation ist ein Schritt aus der Barbarei des Nationalsozialismus in die Kultur der Demokratie, ein Schritt vom liberalen Polizeistaat, vom Nachtwächterstaat, wie ihn Ferdinand Lassalle nennt, zum sozialen Wohlfahrtsstaat, wie unser Herr Bundespräsident den Staat der Zukunft bezeichnete. So wie der soziale Friede in einem Lande nicht durch Diktatur, nicht durch Polizeimaßnahmen, sondern nur durch gesunde soziale Verhältnisse herbeigeführt werden kann, so kann meiner Meinung nach der Weltfriede niemals durch Gewalt, sondern nur durch gegenseitige Hilfe und das freie Recht aller Völker begründet werden. Die Internationale Arbeitsorganisation ist somit eines der bedeutendsten Werkzeuge zur Erringung des Weltfriedens.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich daher, gegen den Beschluß des Nationalrates, den Beitritt Österreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation nachträglich zu genehmigen, keinen Einspruch zu erheben und damit auch von seiten des Bundesrates diesen Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat erhebt gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der **17. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend das **Außenhandelsverkehrsgesetz 1948**.

Berichterstatter **Lehner**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Herren! Über das Außenhandelsverkehrsgesetz wurde in den vergangenen Wochen und Monaten sehr viel gesprochen und geschrieben. Durch die Diskussionen sind auch eine Reihe von Verbesserungen in der endgültigen Gesetzesvorlage erfolgt, die unter 737 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates abgedruckt ist. Sie alle wissen, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Außenhandelsverkehrs, die auf das Jahr 1945 zurückgehen, durch die wirtschaftliche Entwicklung als überholt anzusehen sind. Da das bisherige Außenhandelsverkehrsgesetz und das Warenverkehrsbürogesetz nur bis Ende dieses Jahres Geltung haben, war es dringend notwendig, für die kommende Zeit eine neue, auf gemachte Erfahrungen aufbauende Rechtsgrundlage für den Außenhandel zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Produkt einer Reihe von Referentenentwürfen und umfangreichen Verhandlungen zwischen den maßgeblichen Ministerien, Kammern und Fachorganisationen. Die beiden Regierungsparteien haben anlässlich der vorgestrigen Nationalratssitzung dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung gegeben. Ursprünglich vorhandene Gegensätze konnten im Verhandlungswege bereinigt werden.

Bei dieser Gelegenheit darf festgestellt werden, daß das neue Außenhandelsverkehrsgesetz unzweifelhaft zu den heißumstrittensten Wirtschaftsgesetzen zählt. Es stellt demnach eine Kompromißlösung dar. Es ist an sich zu bedauern, daß der Bundesrat erst seit drei Tagen im Besitze des endgültigen Gesetzestextes ist. Innerhalb dieser kurzen Frist war es nicht möglich, alles Für und Wider so abzuwägen, wie es die so wichtige Materie an sich verlangen würde. Um aber einen Ex-lex-Zustand in der Gesetzgebung zu vermeiden, haben wir die Notwendigkeit erkannt, dieses Gesetz zu behandeln und zu verabschieden.

Wer den Leidensweg eines Exporteurs und Importeurs unter den rechtlich gegebenen bisherigen Verhältnissen zu beachten Gelegenheit hatte, ist sich wohl darüber klar, daß ein neues Außenhandelsgesetz geschaffen werden mußte, ein Gesetz, das erstens durch seine Struktur der Import- und Exportwirtschaft dient und sie vom hemmenden Formalismus und Bürokratismus befreit und das zweitens die Kompetenzen der verschiedenen beteiligten Ministerien und Körperschaften eindeutig begrenzt.

Das vorliegende Gesetz ist bemüht, diesen Weg einzuschlagen. Es versucht eine Konzentration aller in Frage kommenden Kräfte herbeizuführen. Das ist gut so. Konzentration bedeutet bei uns in Österreich erfahrungsgemäß leider immer wieder Zentralismus, der sich gerade bei der Behandlung von wirtschaftlichen Fragen nicht immer zum Segen des Gemeinwohls auswirkt. Wir alle erkennen die ungeheure Bedeutung des Außenhandels für die aufbauende heimische Wirtschaft. Eine gesamtstaatlich geregelte Außenhandelswirtschaft ist notwendig; sie ist nur gewährleistet, wenn von einer Stelle aus die Belange des Ein- und Ausfuhrhandels dirigiert und kontrolliert werden. Fruchtbringend wird das neue Gesetz aber nur dann sein, wenn die neu zu schaffende Zentralstelle nicht gegen die Länder arbeitet, sondern mit den Ländern zusammenarbeitet. Hinsichtlich dieser Zusammenarbeit müssen wir leider bei objektiver Betrachtung dieser Gesetzesvorlage Mängel feststellen.

Lassen Sie mich nun kurz auf das Gesetz näher eingehen.

Im Abschnitt I werden in den §§ 1 bis 6 die allgemeinen Bestimmungen für den Außenhandelsverkehr aufgezeichnet. Besonders zu begrüßen ist im § 1 die klare Sprache des Gesetzgebers. Zu § 3, Abs. (2), wird von der Wirtschaft die Fixierung eines Termines von zwei Wochen besonders begrüßt. Im § 5, Abs. (3), werden nähere Bestimmungen über das Verfahren angekündigt, von denen in Zukunft sehr viel abhängen wird. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn wir heute schon Näheres über diese zu erwartenden Bestimmungen von maßgeblicher Seite erfahren könnten, denn wir sind überzeugt, daß damit im besonderen ein berechtigtes Mißtrauen der Länder beseitigt werden könnte.

Im Abschnitt II werden in den §§ 7 bis 16 die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen getroffen. Die neue Struktur sieht demnach die Schaffung einer Außenhandelskommission als oberstes Organ, die Bildung eines Außenhandelsbeirates und die Schaffung von Arbeitsausschüssen vor, die wiederum beratend dem Beirat zur Verfügung stehen. Die Länder sind lediglich im Beirat und in den Arbeitsausschüssen vertreten. In der Außenhandelskommission werden nach Meinung des Gesetzgebers die Länderinteressen durch die Kammern vertreten.

Der Abschnitt III enthält in den §§ 17 und 18 die Strafbestimmungen und der Abschnitt IV in den §§ 19 bis 22 die Übergangs- und Vollzugsbestimmungen. Im § 19 hat der Nationalrat eine kleine Abänderung vorgenommen, indem dem Abs. (1) in der endgültigen Fassung folgender Satz angefügt wurde (*liest*): „Die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorschriften können rückwirkend mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.“

Ich glaube mir ersparen zu dürfen, in die näheren Details der Regierungsvorlage einzugehen, da erfahrungsgemäß in solchen Fällen die Diskussion nutzbringender ist als die Apostrophierung des Gesetzestextes.

Ich stelle daher im Sinne des Ausschlußbeschlusses an den Hohen Bundesrat das Ersuchen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Beck**: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat mit vollem Recht erwähnt, daß dieses Gesetz ein Kompromiß darstellt und daß es mit den Vorteilen, aber auch mit den sehr wesentlichen Nachteilen eines solchen Kompromisses ausgestattet ist. Wir sehen jetzt aus der Genesis dieses Gesetzes und aus den vielen Stadien der Verhandlungen bei den Vorläufern dieses Gesetzes — Warenverkehrsbürogesetz, Außenhandelsverkehrsgesetz usw. — immer wieder, daß hier ganz

grundsätzliche Gegensätze in den Auffassungen der zwei großen politischen Parteien bestehen.

Wenn ich es ganz kurz konkretisieren darf, so möchte ich das so sagen: Der grundsätzliche Mangel ist in unseren Augen das Fehlen einer wirklichen Planung des Außenhandels. Der grundsätzliche Mangel in den Augen der ÖVP ist wahrscheinlich das Fehlen der sogenannten freien Wirtschaft. Nun, wir Sozialisten sind nicht für Bewirtschaftung um jeden Preis, sondern nur für Bewirtschaftung zu einem bestimmten Zweck und nicht länger, als es dieser Zweck wirklich erfordert. Ich bin aber der Meinung, daß gerade der Außenhandel ein Gebiet ist, das viel länger gelenkt werden sollte und müßte als etwa der Binnenhandel und verschiedene andere Gebiete der Wirtschaft. Wenn Sie die letzten Jahre rückblickend überschauen, so werden Sie zur Überzeugung kommen, daß wir hier wirklich zum Großteil von Geschenken gelebt haben. Wenn Österreich all das, was es in den letzten Jahren dringend zum Leben bedurfte, selbst hätte bezahlen müssen, so wären wir zu einer schwer passiven Zahlungsbilanz gekommen.

Diese Einstellung des Auslandes uns gegenüber wird aufhören, und ich glaube, wir können das Jahr 1952 als äußerste Frist ansetzen. Die Zeit, für die der Marshall-Plan gilt, der ja Jahr für Jahr in den Details wieder beschlossen werden muß, ist also der äußerste Termin, bis zu dem wir mit einer Hilfe aus dem Auslande zu rechnen haben.

Ich glaube daher, daß sich daraus mit zwingender Notwendigkeit der Schluß ergibt: Bis zu diesem Zeitpunkt muß die österreichische Wirtschaft so weit sein, daß sie aus sich heraus die Bedürfnisse des Staates decken kann, daß Österreich leben kann, ohne Geschenke zu empfangen. Deswegen, Hoher Bundesrat, glaube ich, daß es eine patriotische Pflicht ist, diesen Wiederaufbau so planvoll und ökonomisch zu vollziehen, daß zwar mit allen Kräften sparsamst umgegangen wird, aber so, daß sie zur höchsten Wirkung gelangen können.

Dazu aber wäre ein gemeinsamer, großer, tragender Plan nötig. Dazu wäre weiter nötig, von Fall zu Fall zu untersuchen, welche Notwendigkeiten im Wege des Marshall-Plans befriedigt werden können, denn die österreichischen Wünsche werden in den nächsten Jahren immer größer sein als die österreichischen Notwendigkeiten. Deswegen wäre es auch notwendig, der österreichischen Wirtschaft im Wege eines solchen Importplanes den Auftrag zu erteilen, die Ergänzung dazu zu beschaffen. Ich hege arge Zweifel, ob diese Wirkung nach der derzeitigen Gesetzes-

lage erzielt werden kann, die doch der Wirtschaft im allgemeinen ziemlich viel Freiheit läßt und die vor allem gerade den von oben her richtig und gemeinsam geleiteten Einsatz aller Kräfte vermissen läßt.

Dem Ruf nach der sogenannten freien Wirtschaft begegnen wir mit großem Mißtrauen. Ich glaube, die Entwicklung der letzten Zeit rechtfertigt dieses Mißtrauen, denn diejenigen, die diesen Ruf am lautesten erheben, sind in Wahrheit nicht für eine Freiheit in der Wirtschaft, sondern es geht ihnen im wesentlichen darum, die Wirtschaft von der Aufsicht des Staates zu befreien. Sie sind dagegen bereit und entschlossen, diese Funktion im Wege der Kammern, in denen sie ein gewichtiges Wort zu reden haben, oder aber im Wege von Kartellen, Vereinbarungen, Bündeln, Absprachen und wie immer man das alles nennen will, selbst zu übernehmen, die natürlich auf einer mehr oder weniger freiwilligen Basis gegründet sind, die es aber allen anderen, die nicht zum Bau gehören, unmöglich machen, irgend etwas mitzureden. Wir glauben, daß die Bürokratie des Staates, die einem Minister verantwortlich ist, der seinerseits wieder dem Parlament gegenüber die volle Verantwortung trägt, nicht durch eine Kammerbürokratie ersetzt werden kann. Wir glauben, daß die Intervention des Staates noch weniger durch Kartelle oder ähnliche auf Monopole gerichtete Bestrebungen ersetzt werden kann. Wir hegen also nach dieser Richtung ziemlich arge Bedenken.

Wir erkennen aber auch als positiv an diesem Gesetz an, daß trotzdem eine gewisse Kontrolle des Außenhandels gegeben ist, und wir erkennen auch durchaus an, daß diese Kontrolle gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage durch die Aufnahme der Experten in bezug auf die Außenhandelskommission und durch die Zusammensetzung des Außenhandelsbeirates, wenn ich so sagen darf, eine Demokratisierung erfahren hat.

Wir werden daher diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht versagen, wenn auch unserer Meinung nach die Notwendigkeiten, die derzeit für Österreich bestehen, nicht voll erfüllt sind. Wir wollen nur hoffen, daß sich alle wirtschaftlichen Kreise auch in bezug auf den Außenhandel stets jener großen Verantwortung vor Österreich und seiner Volkswirtschaft bewußt sind, die sie dann für ihre Maßnahmen den richtigen Weg erkennen läßt. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Leissing: Hoher Bundesrat! Ein objektiver Rückblick auf die Ergebnisse der diesjährigen Frühjahrs- und Herbstmesse hat deutlich die Grenzen aufgezeigt — um ganz

beim Thema zu bleiben —, die dem österreichischen Außenhandel gesetzt sind. Die Entwicklung der Preise im Inland wie auf den Weltmärkten macht es notwendig, für den Ein- und Ausfuhrhandel klare, auf Erfahrung fußende gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Die künftige Rechtsbasis wird nun mit dem neuen Außenhandelsverkehrsgesetz geschaffen. Dieses Gesetz wurde, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, nach langwierigen Vorverhandlungen geboren und stellt, wie wir hörten, in mehrfacher Beziehung eine Kompromißlösung dar. Erfreulich ist es auf alle Fälle, daß dieses neue Außenhandelsgesetz die längst notwendige Konzentration aller beteiligten Kräfte herbeigeführt hat, und das mag in unserem Lande viel bedeuten. Dadurch wird, so wollen wir alle hoffen, der Ein- und Ausfuhrhandel jene Förderung erhalten, die er verdient. Wie zum Beispiel in England, einem Lande, dem der Begriff Planwirtschaft nicht fremd ist, stellt die intensive Steigerung des Exports auch eine Lebensnotwendigkeit für den österreichischen Staat und seine Wirtschaft dar. Unser Land muß, selbst unter teilweiser Hintansetzung der inländischen Bedarfsdeckungswünsche, exportieren, um leben zu können. Da nun mit dem Außenhandelsverkehrsgesetz die organisatorischen Formen gründlich reformiert wurden, wollen wir hoffen, daß doch in allernächster Zeit weitere Maßnahmen ergriffen werden, die der Steigerung — und das scheint mir wesentlich — der Exportfreudigkeit dienen. Dabei denke ich im besonderen an die Schaffung weiterer von Fachleuten geführter Außenhandelsstellen.

Der Herr Berichterstatter hat auf Mängel hingewiesen. Man muß, wenn man in Wien einen föderalistischen Standpunkt vertritt, erfahrungsgemäß Herzklopfen bekommen, und dennoch, meine Herren, ein ganz offenes Wort: Wenngleich der Außenhandel Bundessache ist, muß doch festgestellt werden, daß die berechtigten Interessen der Länder in dem neuen Außenhandelsverkehrsgesetz mangelhaft verankert sind. Man wird mir zum Vorwurf machen, die Erfahrung habe gezeigt, daß man beim Außenhandel eine sogenannte Länderwirtschaft auf die Dauer nicht verantworten könne.

Meine Herren! Das ist eine Pauschalverdächtigung, und Pauschalverdächtigungen müssen wir ablehnen. Ich gebe zu, daß sich einzelne Länder gerade in der Abwicklung von Außenhandelsverkehrsgeschäften teilweise Fehler zuschulden kommen ließen. Dies sei zugegeben, aber wir müssen auch objektivermaßen feststellen, daß umgekehrt durchaus planmäßig angelegte ernährungswirtschaftliche Probleme Österreichs in sozialistisch geführten Ländern fehlgegangen sind — zum Unterschied von den

föderalistisch geführten Ländern. (*Ruf bei den Sozialisten: Wo denn?*) In Kärnten! Kärnten war in ernährungswirtschaftlicher Hinsicht in punkto Aufbringung eigener Produktion eindeutig ein Versager. Wir könnten in dieser Beziehung jederzeit mit entsprechenden Unterlagen aufwarten.

Wenn vor Ihnen ein junger Vorarlberger die Bitte äußert, den Länderinteressen gerade in Außenhandelsfragen mit Verständnis zu begegnen, so allein deshalb, weil wir in einer Zeit, als wir den Weg nach Wien noch gar nicht nehmen konnten, im Hinblick auf die Not unserer Wirtschaft zur Selbsthilfe greifen mußten. Ich erinnere an die vielen Sticker des Landes Vorarlberg, an jene vielen kleinen Leute, die zum Beispiel aus der Schweiz im Lohnveredelungsverkehr Taschentücher und Schals ein- und ausführten. Wenn wir also darum bitten, daß die kleinen Rechte der Länder weiterhin gewahrt bleiben mögen, so glauben wir, daß sie zu Recht bestehen.

Ich erlaube mir daher, dem Hohen Bundesrat einen Entschließungsvorschlag vorzutragen, der einerseits die Mängel feststellt und andererseits den Wunsch zum Ausdruck bringt, bei der künftigen Behandlung der Durchführungsverordnungen möge auf die von mir erwähnten Interessen der Länder Rücksicht genommen werden. Die Entschliebung soll folgenden Wortlaut haben (*liest*):

„Bei Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates über das Außenhandelsverkehrsgesetz hat der Bundesrat folgende Mängel festgestellt:

1. In der Außenhandelskommission ist den Bundesländern keine Vertretung eingeräumt.
2. In den nach § 14 zu bestellenden Arbeitsausschüssen ist die Vertretung der Bundesländer auf zwei Vertreter turnusweise beschränkt, daher ungenügend. Jedes Bundesland erhebt zur Vermeidung von Schädigungen seiner Wirtschaft Anspruch auf eine ständige Vertretung in diesen Ausschüssen.

Der Bundesrat erwartet, daß im Rahmen der nach § 5, Abs. (3), zu erlassenden Durchführungsverordnungen Vorsorge dafür getroffen wird, daß den Ländern über ihre bisher bewährten Einrichtungen die Möglichkeit geboten wird, auf die rasche und reibungslose Abwicklung der im Interesse der Wirtschaft in den Bundesländern gelegenen Außenhandelsgeschäfte entsprechend Einfluß zu nehmen.“

Hoher Bundesrat! Schenken wir in allen diesen Fragen einander etwas mehr Vertrauen. Seien Sie überzeugt, wenn wir heute in den Ländern draußen im Wege dieser kleinen Rechte Devisen für das Land erarbeiten können, dann werden sie nicht dazu verwendet, um Parfümeriewaren zu kaufen, wie wir gerade in

Wien reichlich zu beobachten Gelegenheit haben, sondern wir werden die erarbeiteten Devisen dazu verwenden, um unserer heimischen Industrie jene Rohstoffe zu verschaffen, die letztlich der gesamtösterreichischen Wirtschaft dienen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben; die Entschliebung wird angenommen.

Der 18. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, betreffend die **Anbaugesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Die vorliegende Novelle bringt nur eine Fristverlängerung mit sich. Das Anbaugesetz wurde seit seinem Bestehen nur sehr selten angewendet, weil die darin vorgesehenen Maßnahmen wegen der Unsicherheit in der Landwirtschaft nicht notwendig waren. Wenn die Geltungsdauer dieses Gesetzes heute trotzdem verlängert werden soll, dann deshalb, weil das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft meint, dieses Gesetz sei neben dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz noch immer notwendig. Seine Geltungsdauer soll ebenfalls bis zum 31. Dezember 1949 befristet werden.

Ich ersuche den Hohen Bundesrat, der Novelle die gesetzliche Zustimmung nicht zu verweigern und gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 19. Punkt der Tagesordnung ist der Entschließungsantrag, betreffend die Festsetzung der **Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren**.

Berichterstatter **Dr. Schöpf**: Hohes Haus! Es ist zu einer ständigen Übung in der Gesetzgebung der letzten Jahre geworden, bei allen jenen Verwaltungsgesetzen, die Strafsanktionen beinhalten, festzulegen, daß überall am Sitze einer Bundespolizeibehörde diese selber als Strafbehörde anzusehen sei, so daß für die Strafbestimmungen an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Magistrats die Bundespolizeibehörden zuständig sind. In zahlreichen Fällen hat sich aber eine derartige Regelung als unzweckmäßig erwiesen. Es ist sogar mit Recht zu vermuten, daß lediglich eine eingelebte Formulierung unbeabsichtigt zur Regel geworden ist, ohne daß sie für die einzelnen Fälle begründet wäre. Eine Prüfung auf einzelne Fälle hin hat ergeben, daß das Innenministerium an diesem Zustand interessiert ist und daher Einfluß darauf genommen hat, daß sich diese Praxis eingelebt hat.

Es ist nun festzustellen, daß es wünschenswert wäre, in jedem einzelnen Falle die Zweckmäßigkeit einer derartigen Kompetenzenverschiebung ausdrücklich zu prüfen und jeweils in den einzelnen Fällen festzustellen, ob die Bezirksverwaltungsbehörde, beziehungsweise der Magistrat oder die Bundespolizeibehörde als Strafbehörde anzusehen sei.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat daher in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, es möge die vorliegende EntschlieÙung genehmigen und sie an das zuständige Ministerium weiterleiten.

Der EntschlieÙungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Bei einer Reihe von Gesetzen der letzten Jahre sehen die Strafbestimmungen schematisch vor, daß an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörden am Orte von Bundespolizeibehörden diese zuständig sind. Diese Regelung hat sich in vielen Fällen als äußerst unzweckmäßig erwiesen.

Da die gegenständlichen Bestimmungen dem Vernehmen nach auf Initiative des Bundesministeriums für Inneres zurückzuführen sind, wird das Bundesministerium gebeten, in jedem bisherigen und künftigen einschlägigen Fall die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung zu prüfen und grundsätzlich an der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, bzw. der Magistrate festzuhalten. Für dieses Ersuchen sind sowohl sachliche als auch fiskalische Erwägungen maßgebend.

Bei der Abstimmung wird der EntschlieÙungsantrag angenommen.

Der **letzte Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1948, womit das **Arbeitslosenfürsorgegesetz** abgeändert wird.

Berichterstatter Freund: Hoher Bundesrat! Mit der vorliegenden Gesetzesänderung ist beabsichtigt, die Geltungsdauer des Arbeitslosenfürsorgegesetzes vom 31. Dezember 1948 bis zum 30. Juni 1949 zu verlängern. Diese Maßnahme ist notwendig geworden, da die Verhandlungen über das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz noch nicht beendet sind. Das neue Gesetz ist als Entwurf bereits dem Nationalrat zugegangen und wird demnächst seiner verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt. Da es aber nicht möglich ist, bis zum 31. Dezember 1948 die Beratung und die Verabschiedung dieses neuen Gesetzes zu beenden und weil außerdem die 31tägige Frist für die Genehmigung durch die Alliierten zu berücksichtigen ist, wurde diese Verlängerung nötig, damit in der Zwischenzeit die Arbeitslosenunterstützung weiterhin ungestört ausbezahlt werden kann.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat die Annahme dieser Verlängerung zu empfehlen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten.